

## Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge „Master of Economics and Politics“ „Master of Finance“ „Master of Internet Economics“

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge „Master of Economics and Politics“, „Master of Finance“, „Master of Internet Economics“ vom 28. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 10, Seiten 56 - 68, vom 10. April 2003) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Dezember 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt **neu** gefasst:

#### „§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Im Rahmen des jeweiligen Masterstudiengangs müssen 120 ECTS-Punkte erworben werden. Die fachspezifische Anlage A regelt, in welchen Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Des Weiteren ergibt sich aus der Anlage A die jeweilige Beschreibung der Module sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte. 96 ECTS-Punkte werden in studienbegleitenden Lehrveranstaltungen erworben, 24 ECTS-Punkte in einer Abschlussarbeit (Master Thesis). ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Veranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.“

2. § 5 wird wie folgt **neu** gefasst:

#### „ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zu den Masterstudiengängen kann zugelassen werden, wer ein qualifiziertes einschlägiges Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder ein qualifiziertes und von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; näheres regelt die Zulassungsordnung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.

4. Die §§ 9 bis 19 werden zu §§ 6 bis 16.

5. In § 7 Absatz 2 werden nach den Worten „der Besoldungsgruppe C4 oder C3“ die Worte „bzw. W3 oder W2“ angefügt.
6. In § 8 werden Satz 3 und 4 wie folgt **neu** gefasst:  
„Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen für die Master Thesis sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, übertragen werden.“
7. In § 9 werden
  - a) in Absatz 7 Satz 3 nach den Worten „der Besoldungsgruppen C3 oder C4“ die Worte „bzw. W2 oder W3“ angefügt.
  - b) Absatz 8 Satz 1 wie folgt **neu** gefasst:  
„Der Umfang der anzuerkennenden Leistungen darf Leistungen mit der Wertigkeit von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten.“
8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:  
**„§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**
  - (1) Ist eine schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistung (§§ 15 und 16) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Termine der Wiederholungsprüfungen werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sind mehr als zwei schriftliche Prüfungen eines Studienabschnittes auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint der Student/die Studentin nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.
  - (2) Ist eine schriftliche Prüfung des ersten Studienabschnittes ein zweites Mal nicht bestanden, so ist der Student/die Studentin auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss im folgenden Jahr in insgesamt maximal zwei Fällen nochmals zur Veranstaltung zugelassen. Dies beinhaltet die Zulassung zur entsprechenden Prüfung und gegebenenfalls zur Wiederholungsprüfung.
  - (3) Ist eine schriftliche Prüfung des zweiten Studienabschnittes ein zweites Mal nicht bestanden, so ist der Student/die Studentin auf Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in insgesamt maximal zwei Fällen im folgenden Jahr nochmals zur Veranstaltung zugelassen. Dies beinhaltet die Zulassung zur entsprechenden Prüfung und gegebenenfalls zur Wiederholungsprüfung. Alternativ kann der Student/die Studentin diese Veranstaltung durch zwei andere Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes ersetzen.
  - (4) Wird die Master-Thesis mit schlechter als der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Master-Thesis mit schlechter als der Note „ausreichend (4,0)“ ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen.“

9. § 13 wird wie folgt **neu** gefasst:

**„§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in dem entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in seinem Masterstudiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zusammen mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung des Ersten Studienabschnittes an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Masterstudiengang oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von 4 Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Masterstudiengang oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.“

(4) Ist es dem Studierenden bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Für die einzelnen studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich bei diesem anmelden. Hierbei sind die gemäß Anlage A für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Masterstudiengang an der Universität Freiburg nachzuweisen. Falls der Studierende bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10. In § 14 werden

a) Absatz 1 wie folgt **neu** gefasst:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienabschnittes (§§ 15 und 16) sowie der Master-Thesis (§ 17).“

b) in Absatz 3 Satz 3 der Verweis auf „§ 15 Absatz 3“ durch den Verweis auf „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt **neu** gefasst:

**„§ 15 Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes**

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst für alle Masterprogramme obligatorische Veranstaltungen in den Modulen

- Advanced Macroeconomics I
- Advanced Microeconomics I
- Foundations of Economic Policy
- Quantitative Methods
- Computational Economics.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Anlage A.

(2) In den endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Modulteilprüfungen (zweistündige Klausuren) am Ende der Vorlesungszeit abzulegen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus Anlage A.“

12. § 16 wird wie folgt **neu** gefasst:

**„§ 16 Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts**

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst für alle Masterprogramme obligatorische Veranstaltungen in den in Anlage A (zweiter Studienabschnitt) festgelegten Modulen:

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts werden ebenfalls in Form von zweistündigen Klausuren in den jeweils genannten Lehrveranstaltungen der gemäß Anlage A genannten Module erbracht.“

13. Nach § 16 wird ein neuer § 17 eingeführt:

**„§ 17 Zulassung und Meldung zur Masterarbeit**

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg im Masterstudiengang eingeschrieben ist
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind

3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

14. Die bisherigen §§ 20 bis 25 werden zu §§ 18 bis 23.

15. § 18 wird wie folgt **neu** gefasst:

**„§ 18 Master-Thesis**

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Kandidat/in zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Master Thesis ist vom Betreuer/von der Betreuerin und von einem/einer weiteren vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer/Prüferin innerhalb von acht Wochen zu bewerten. § 8 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Thema der Master Thesis wird nach Zulassung zur Masterprüfung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3,5 Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Arbeit. Tritt einer der in § 10 Absätze 3 und 4 beschriebenen Fälle ein, so gilt die Arbeit als nicht vergeben. Ein neues Thema wird nach Wegfall der Berechtigung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 vergeben.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Die Master Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Die Master Thesis muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Text soll einen Umfang von maximal 40 DIN A4-Seiten (Font 12 und einzeiliger Zeilenabstand) nicht überschreiten.

(8) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit schlechter als der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(9) Bei der Abgabe der Arbeit muss der Kandidat/die Kandidatin versichern, dass er/sie die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.“

16. § 19 wird wie folgt **neu** gefasst:

**„§ 19 Bildung der Gesamtnote**

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so errechnet sich die Gesamtnote als das gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Thesis, wobei die Kreditpunkte der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Master-Thesis die Gewichte bilden. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; weitere Stellen nach dem Komma werden gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Masterprüfung:

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.“

17 In § 20 werden

a) in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf „§ 14 Absätze 4 bis 5“ durch den Verweis auf „§ 11 Absätze 4 bis 5“ ersetzt.

b) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	A - excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7	B - very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5	C - good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	D - satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E - sufficient.“

18. In § 21 werden

a) in der Überschrift nach dem Wort „Masterurkunde“ ein Komma gesetzt und die Worte „Diploma Supplement“ angefügt,

b) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 **neu** angefügt:

„(3) Dem Prüfling wird ein Diploma Supplement ausgestellt.“

19. Anlage A wird wie folgt **neu** gefasst:

**Anlage A**

**§1 Studieninhalte**

Im Rahmen des ersten Studienabschnitts sind folgende Module zu belegen:

**Advanced Macroeconomics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Advanced Macroeconomics I	V	P	6	4
- Advanced Macroeconomics II	V	P	6	4

**Advanced Microeconomics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Advanced Microeconomics I	V	P	6	4
- Advanced Microeconomics II	V	P	6	4

**Foundations of Economic Policy**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Foundations of Economic Policy	V	P	6	4

**Quantitative Methods**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Econometrics	V	P	6	4
- Statistics	V	P	6	4

**Computational Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Computational Economics	V	P	6	4

Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Module zu belegen:

Masterstudiengang **Economics and Politics**

In diesen Studienabschnitt ist zwingend das Modul Constitutional Economics zu belegen. Darüber hinaus sind weitere jeweils 4 bzw. 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 42 ECTS nach freier Wahl des/der Studierenden zu belegen.

Modul **Constitutional Economics**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
- Constitutional Economics	V	P	6	3

Modul **Economic Policy and Political Economics**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
- Hayek's Social, Economic and Political Theory	V/Ü	WP	4/6	
- Economics of Social Justice	V/Ü	WP	4/6	
- Public Choice	V/Ü	WP	4/6	
- Economics of Conflict and Power	V/Ü	WP	4/6	
- Theory of Economic Policy Reform	V/Ü	WP	4/6	
- Political Theory	V/Ü	WP	4/6	
- Social Policy	V/Ü	WP	4/6	
- Environmental Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Resource Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/S	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Competition Policy**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
- Competition Policy	V/Ü	WP	4/6	
- Network Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Theory of Regulation	V/Ü	WP	4/6	
- Industrial Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **International Economics**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
- International Politics	V/Ü	WP	4/6	
- International Finance	V/Ü	WP	4/6	
- International Monetary Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Law and Economics**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
- Law and Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Corporate Governance	V/Ü	WP	4/6	
- Institutional Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	



Modul **Information Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Information Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Market Microstructure	V/Ü	WP	4/6	
- Organisation Theory	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Masterstudiengang **Finance**

In diesem Studienabschnitt ist zwingend das Modul Principles of Finance zu belegen. Darüber hinaus sind weitere jeweils 4 bzw. 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 42 ECTS nach freier Wahl des/der Studierenden zu belegen.

Modul **Principles of Finance**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Principles of Finance	V	P	6	3

Modul **Financial Markets**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Futures and Options	V/Ü	WP	4/6	
- Mergers and Acquisitions	V/Ü	WP	4/6	
- Going Public	V/Ü	WP	4/6	
- Regulation of Financial Markets	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Financial Institutions**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Banking Theory	V/Ü	WP	4/6	
- European Monetary Institutions	V/Ü	WP	4/6	
- Real Estate Investments	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Empirical Finance**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Financial Data Analysis	V/Ü	WP	4/6	
- Empirical Finance	V/Ü	WP	4/6	
- Time Series Analysis	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Information Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Information Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Market Microstructure	V/Ü	WP	4/6	
- Organisation Theory	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Law and Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Law and Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Corporate Governance	V/Ü	WP	4/6	
- Institutional Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **International Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- International Politics	V/Ü	WP	4/6	
- International Finance	V/Ü	WP	4/6	
- International Monetary Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Modul **Competition Policy**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Competition Policy	V/Ü	WP	4/6	
- Network Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Theory of Regulation	V/Ü	WP	4/6	
- Pricing Strategies	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

Masterstudiengang **Internet Economics**

In diesem Studienabschnitt ist zwingend das Modul Economics of the Internet zu belegen. Darüber hinaus sind weitere jeweils 4 bzw. 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 42 ECTS nach freier Wahl des/der Studierenden zu belegen.

Modul **Economics of the Internet**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Economics of the Internet	V	P	6	3
- Mobile Commerce	V/Ü	WP	4/6	
- Concepts of E-learning	V/Ü	WP	4/6	
- Electronic Payment Systems	V/Ü	WP	4/6	
- Internet Security	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

### Modul **Information Management**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Information Management	V/Ü	WP	4/6	
- Corporate Strategy and Information Technology	V/Ü	WP	4/6	
- Communication in Organizations	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

### Modul **Information Economics**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Information Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Market Microstructure	V/Ü	WP	4/6	
- Organisation Theory	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

### Modul **Competition Policy**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>
- Competition Policy	V/Ü	WP	4/6	
- Network Economics	V/Ü	WP	4/6	
- Theory of Regulation	V/Ü	WP	4/6	
- Pricing Strategies	V/Ü	WP	4/6	
- Spezialveranstaltungen von Gastdozenten	V/Ü	WP	4/6	
- Seminar	S	WP	4/6	

## § 2 **Masterprüfung**

- (1) Im Rahmen des ersten Studienabschnitts sind studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen in allen Lehrveranstaltungen der endnotenrelevanten 5 Module zu erbringen
- (2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind studienbegleitende schriftliche Modulteilprüfungen jeweils in dem 6 ECTS-wertigen Pflichtmodul des jeweiligen Masterstudienganges zu erbringen. Des weiteren sind studienbegleitende schriftliche Modulteilprüfungen jeweils in den gewählten 4 bzw. 6 ECTS-wertigen Wahlpflichtveranstaltungen des 2. Studienabschnitts zu erbringen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor